

DIENER & KARCHES-HEER

Steuerberater PartG mbB

DIENER & KARCHES-HEER · Postfach 11 39 · 97820 Marktheidenfeld

Infobrief

Diplom-Finanzwirt (FH)

KARL-HEINZ DIENER*

Steuerberater

Diplom-Kauffrau

SIMONE KARCHES-HEER

Steuerberaterin

Heckerstraße 3, 97828 Marktheidenfeld

Telefon 0 93 91 / 98 72-0 post@dkh-steuer.de

Telefax 0 93 91 / 98 72-22 www.dkh-steuer.de

Partnerschaftsregister Würzburg, PR 124

Sitz Marktheidenfeld



*Fachberater

für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Kooperationspartner:

Rechtsanwälte STRECK & HARTMANN

Marktheidenfeld, Februar 2025

Meldepflicht für elektronische Kassensysteme startet 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde in § 146 a Abs. 4 AO eine Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme eingeführt. Die Meldepflicht erfasst alle Steuerpflichtigen, die aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle i.S.d. § 146 a Abs. 1 AO mithilfe eines elektronischen Kassensystems aufzeichnen.

Unter die Regelung fallen insbesondere:

- elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen,
- Kassenmodule innerhalb komplexer Software-Systeme, z. B. Praxis- oder Hotel-Software,
- Taxameter und Wegstreckenzähler

Frist für die Abgabe der Meldung und Übergangsregelungen

Nach § 146 a Abs. 4 Satz 2 AO hat die Meldung **grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung des Aufzeichnungssystems zu erfolgen.**

Das BMF hat allerdings in seinem Schreiben vom 28.06.2024 bereits **Ausnahmeregelungen** geschaffen, deren Wirkung sich **nach dem Anschaffungszeitpunkt des Kassensystems** richtet:

- Kauf der Kasse **vor dem 01.07.2025**: Meldung muss **bis spätestens 31.07.2025** erfolgen.
- Kauf der Kasse **nach dem 01.07.2025**: Meldung muss **innerhalb eines Monats nach Anschaffung** beim Finanzamt eingehen.

Grundsätzlich gilt: Die Meldung einer Außerbetriebsetzung muss nur dann erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Inbetriebnahme bereits gemeldet wurde.

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE44 3006 0601 0004 8209 45

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
BIC: GENODEF1GEM
IBAN: DE08 7906 9150 0009 7092 40

Sparkasse Mainfranken Würzburg
BIC: BYLADEM1SWU
IBAN: DE13 7905 0000 0048 6783 87

Formen der Übermittlung

Die Mitteilung an das zuständige Finanzamt hat elektronisch über das Programm „Mein ELSTER“ **oder** über kompatible eigene **oder** Drittanbieter-Software über die entsprechende Schnittstelle ELSTER Rich Client (ERiC) zu erfolgen.

Eine wirksame Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 146 a Abs. 4 AO ist grundsätzlich nur auf einem dieser Wege möglich.

Bitte beachten Sie, dass für jede Betriebsstätte eine eigene Meldung abgegeben werden muss.



Einige Kassen-/IT-Dienstleister verfügen über Tools zur vereinfachten Übertragung der erforderlichen Daten an die Finanzverwaltung, z. B. durch Zurverfügungstellung einer XML-Datei oder Nutzung der ERiC-Schnittstelle. Bitte informieren Sie sich auch dort über die angebotenen Möglichkeiten.

In jedem Fall erfordern die Meldungen an die Finanzverwaltung eine Vielzahl von Angaben und Ihre Mithilfe.

Mit dem beigefügten **Muster-Datenblatt Meldeverfahren § 146 a AO** erhalten Sie deshalb zunächst die Gelegenheit, die erforderlichen Informationen in den kommenden Wochen zusammenzutragen, um die Meldung(en) Ihrer Betriebsstätte(n) entsprechend vorzubereiten. Zu Ihrer Unterstützung dürfen wir auf die ebenfalls beigefügten Anlagen **BSI-Zertifikate** und **Herkunft meldepflichtiger Daten** hinweisen.

Verstoß gegen die Meldepflicht

Wer gegen die Meldepflicht verstößt, muss mit empfindlichen Hinzuschätzungen nach § 162 AO im Rahmen einer Prüfung rechnen. Außerdem kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Zuvor muss jedoch eine entsprechende Aufforderung zur Abgabe einer ERiC-Meldung ergehen.

DIENER & KARCHES-HEER

Steuerberater PartG mbB

Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DIENER & KARCHES-HEER
Steuerberater PartG mbB

IV. Elektronische Aufzeichnungssysteme

Bei mehreren elektronischen Aufzeichnungssystemen sollten die Angaben *für jedes Gerät separat* dokumentiert und möglichst fortlaufend nummeriert werden.

Art des eAS ¹²		
Datum der Anschaffung des eAS ¹³		
Datum der Inbetriebnahme des eAS		
Datum der Außerbetriebnahme des eAS ¹⁴		
	Gründe (Angabe optional)	
Hersteller des eAS		
Modell-/Typenbezeichnung des eAS		
Seriennummer eAS/Software-App		
Software ¹⁵ und Version des eAS	Software-Bezeichnung	Version
Einsatzort Betriebsstätte		
Bemerkungen ¹⁶		

¹² Eine Auswahl zur Art des eAS wird im Meldeverfahren vorgegeben (Computergestützte/PC-Kassensysteme, Tablet-/App-Kassen-Systeme, Elektronische Registrierkassen, Taxameter, Wegstreckenzähler).

¹³ Als Anschaffung gelten auch Leihe, Miete, Schenkung, Leasing (Verschaffung der Verfügungsmacht, Inbesitznahme). Anzugeben ist das Lieferdatum, nicht das Datum der Rechnung.

¹⁴ Besitzverlust i. S. v. Verkauf, Verschrottung, Verschenkung, Diebstahl, Rückgabe bei Miete, Leihe, Leasing, Verlust der Eigenschaft als eAS (Zerstörung) oder Datum der Zuordnung zu einer anderen Betriebsstätte.

¹⁵ Bei elektronischen Registrierkassen genügt der Eintrag „Firmware“. Bei Tablet-App-Kassen-Systemen ist nicht das Betriebssystem (z. B. MacOS oder Android), sondern der Anbieter anzugeben. Bei EU-Taxameter und Wegstreckenzählern kann „Keine“ angegeben werden.

¹⁶ Freitextfeld für ergänzende Erläuterungen. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern fordert die Finanzverwaltung die Angabe des amtlichen Kennzeichens.

V. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Bauform der TSE Keine Angabe SD-Karte USB-Stick Cloud	
Art der TSE ¹⁷	BSI-Zertifizierungs-ID ¹⁸
	Seriennummer ¹⁹
Datum der Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE	

¹⁷ Zusammensetzung aus BSI-Zertifizierungs-ID und Seriennummer der TSE.

¹⁸ Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben und besitzt das Format *BSI-K-TR-nnnn-yyyy*. Bei *nnnn* handelt es sich um eine vierstellige Nummerierung, *yyyy* gibt eine Jahreszahl an. Die Eintragung muss mit neun Zeichen erfolgen (nnnn-yyyy).

¹⁹ Anforderungen an die Seriennummer ergeben sich aus Kap. 9.3 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153-1 (64-stelliger Hexadezimalwert aus den Zahlen 0-9 und den Buchstaben A-F).

BSI-Zertifikate

BSI-Zert.-ID	Version	Antragsteller
BSI-K-TR-0362-2019	Swissbit TSE, Version 1.0: Swissbit USB TSE/Swissbit SD TSE/Swissbit microSD TSE	Swissbit AG
BSI-K-TR-0373-2019	EPSON USB TSE, Vers. 1.0 / EPSON microSD TSE, Vers. 1.0	Epson Europe BV
BSI-K-TR-0374-2020	Bundesdruckerei D-TRUST TSE Version 1.0	cv cryptovision GmbH
BSI-K-TR-0393-2020	Diebold Nixdorf TSE-Card Version 1.0	Diebold Nixdorf Systems GmbH
BSI-K-TR-0403-2021	fiskaly sign Cloud-TSE Version 1.2.0-1.0.5	fiskaly GmbH
BSI-K-TR-0412-2020	Swissbit TSE, Version 1.0: Swissbit USB TSE/Swissbit SD TSE/Swissbit microSD TSE	Swissbit AG
BSI-K-TR-0414-2020	EPSON USB TSE, Vers. 1.1/EPSON microSD TSE, Vers. 1.1	Epson Europe BV
BSI-K-TR-0415-2021	Diebold TSE-Card Version 1.1	Diebold Nixdorf Systems GmbH
BSI-K-TR-0448-2021	D-TRUST Web-Dienst für Android TSE Version 1.0	D-TRUST GmbH
BSI-K-TR-0474-2021	D-TRUST Web-Dienst für TSE Version 3.0	D-TRUST GmbH
BSI-K-TR-0477-2021	Swissbit USBUniversal Serial Bus TSE - Version 1.0.4/1.1.0	Swissbit AG
BSI-K-TR-0482-2023	cryptovision TSE v2	cv cryptovision GmbH
BSI-K-TR-0487-2021	EPSON USBUniversal Serial Bus TSE Version 1.0.4/1.1.0	Epson Europe BV
BSI-K-TR-0490-2021	fiskaly sign Cloud-TSE Version 1.0.6-1.3.0	fiskaly GmbH
BSI-K-TR-0524-2024	D-TRUST Web-Dienst für TSE Version 3.1	D-TRUST GmbH
BSI-K-TR-0525-2022	Fiskal Cloud-TSE Version 4.0	DF Deutsche Fiskal GmbH
BSI-K-TR-0526-2022	DF Fiskal Cloud Manager Version 1.0	DF Deutsche Fiskal GmbH
BSI-K-TR-0563-2023	Swissbit USB TSE Version 1.1.1/1.1.0	Swissbit AG
BSI-K-TR-0591-2024	cryptovision TSE v2.1	cv cryptovision GmbH
BSI-K-TR-0626-2024	EPSON USB TSE Version 1.1.1	Epson Europe BV

Herkunft meldepflichtiger Daten

Feld (alphabetisch)	Fundstelle
Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems -eAs- (Datum)	<p>Im Regelfall ergibt sich das Datum aus einer Rechnung und/oder dem Anlageverzeichnis.</p> <p>Werden elektronische Aufzeichnungssysteme (eAs) nicht erworben, ist statt des Anschaffungsdatums das entsprechende Datum anzugeben, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Datum des Leasingbeginns,▪ Datum des Beginns der Leihe,▪ Datum des Beginns der Zurverfügungstellung, z. B. bei einem Kurzfrist-Leihgerät <p>(Verschaffung der Verfügungsmacht). Entsprechendes gilt z. B. bei Gesamtrechtsnachfolge oder Schenkung.</p> <p>Entscheidendes Datum bei PC- oder App-Systemen ist die Installation der Kassen-Software, sodass die Anschaffung eines elektronischen eAS oder der bloße Download einer Kassen-Software noch nicht die Entstehung eines eAS und damit die Meldepflicht auslöst.</p> <p>Beachte: Auch wenn ein eAS (noch) nicht genutzt wird, ist es zu melden und einer Betriebsstätte zuzuordnen, ggf. im Wege einer Prognose.</p>
Anzahl der (einer Betriebsstätte) zugeordneten eAs	<p>Es ist die Anzahl der insgesamt eingesetzten eAs zu übermitteln, die in der jeweiligen Betriebsstätte vorgehalten werden und noch nicht endgültig außer Betrieb genommen wurden.</p> <p>Die Anzahl kann ggf. über das Anlageverzeichnis ermittelt werden, andernfalls durch Zählung vor Ort.</p>
Art / Bauform der TSE	<p>Ob eine SD-Karte, ein USB-Stick oder eine Cloud-TSE verwendet wird, ergibt sich aus der Rechnung, aus Inaugenscheinnahme oder ggf. Befragung des Kassen-/IT-Dienstleisters.</p>
Außerbetriebnahme einer Betriebsstätte (Datum)	<p>Gewerbeabmeldung Tatsächliches Schließdatum</p>

Außerbetriebnahme des eAs (Datum)

Die Finanzverwaltung stellt hier auf den „Besitzverlust“, bezogen auf die Betriebsstätte, ab.

Beispiele:

- Rückgabe bei Vertragsende (Miete, Leihe, Leasing, ...)
- Verkauf
- Zerstörung (eAS ist als Aufzeichnungssystem dauerhaft nicht mehr nutzbar)
- Verschrottung
- Diebstahl
- Deinstallieren der Kassen-Software
- Zuordnung zu einer anderen Betriebsstätte

Soweit erforderlich, lässt sich im Datenexport erkennen, wann die letzten Aufzeichnungen gemacht wurden.

Bezeichnung Betriebsstätte

Hier können die Angaben aus der Gewerbebeanmeldung bei der zuständigen Kommune verwendet werden (Feld 3 der Gewerbeanmeldung GewA1), aber auch andere im Geschäftsverkehr genutzte Namen, wie z. B. *Friseursalon Schnibbel*, *Gaststätte „Zum durstigen Specht“*.

Ggf. kann die auf den Kassenbelegen aufgedruckte Betriebsstätten-Bezeichnung übernommen werden.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der jeweiligen DSFinV findet sich der Name im Datenexport wieder:

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Orte (location.csv)	Stamm_Unternehmen (Stamm_Unternehmen.csv)
Feld	LOC_NAME	UN_NAME

BSI-Zertifizierungs-ID

Das im Einzelfall relevante Zertifikat kann Spalte 1 der gesonderten Liste „*BSI-Zertifikate*“ entnommen werden. Im Zweifel sprechen Sie bitte Ihren Kassen-/IT-Dienstleister an.

Die Meldung über ELSTER erfolgt neunstellig, z. B. bei Verwendung der *cryptovision TSE v2* mit „0482-2023“.

Die jeweils aktuelle Liste lässt sich auch über das *Fragezeichen-Icon* im ELSTER-Vordruck aufrufen.

Hersteller des eAs

Dieser findet sich häufig auf dem Gehäuse des eAS, einem Typenschild, auf der Rechnung oder in der Bedienungsanleitung des Aufzeichnungssystems.

Der Name lässt sich auch im DSFinV-Datenexport finden:

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Fahrzeuge
Feld	KASSE_BRAND	TW_HERSTELLER

oder

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_BRAND	-

**Inbetriebnahme /
Aktivierung der
TSE (Datum)**

Hier soll das Datum der ersten Inbetriebnahme der TSE am verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystem eingetragen werden. Grundsätzlich ergibt es sich aus einem Protokoll (ggf. Befragung Kassen-/IT-Dienstleister). Im Zweifel lässt sich im Datenexport erkennen, wann die ersten Aufzeichnungen erfolgten.

**Inbetriebnahme des eAs
(Datum)**

Anzugeben ist das Datum, an dem das eAS erstmals in der zugeordneten Betriebsstätte eingesetzt wurde. Ist das Gerät noch nicht in Betrieb genommen, ist das Feld nicht zu füllen.

Das Datum ergibt sich grundsätzlich aus einem Protokoll (ggf. Befragung Kassen-/IT-Dienstleister). Im Zweifel lässt sich im Datenexport erkennen, wann die ersten Aufzeichnungen mit dem Gerät erfolgten.

Modell des eAs

Die Angabe des Modells befindet sich gewöhnlich auf dem Gehäuse des eAS, einem Typenschild, auf der Rechnung oder in der Bedienungsanleitung des Aufzeichnungssystems.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der DSFinV lässt sich der Name auch im Datenexport finden:

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Fahrzeuge
Feld	KASSE_MODELL	TW_MODELL

oder

(Fortsetzung)

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_MODELL	-

Seriennummer der TSE

Die Seriennummer der TSE findet sich grundsätzlich auf dem Kassenbeleg wieder (Pflichtangabe gem. § 6 Satz 1 Nr. 6 KassenSichV), aber auch im Datenexport über die DSFinV-K oder -TW nach § 4 KassenSichV.

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_TSE (tse.csv)	Stamm_TSE (tse.csv)
Feld	TSE_SERIAL	TSE_SERIEN_NR

oder

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_SERIENNR	-

Bitte beachten Sie, dass der Übertrag der Seriennummer fehleranfällig ist, da die Seriennummer aus 64 Zeichen besteht (Zahlen 0-9, Buchstaben A-F). Bitte kontrollieren Sie daher die Richtigkeit Ihrer Angabe auf Zahlen-/Buchstabendreher oder vergessene Zahlen/Buchstaben.

Seriennummer des eAs / der Software-App

Die Seriennummer findet sich häufig auf dem Gerät oder in der Rechnung über die Anschaffung. Sie muss zudem auf jedem Kassenbeleg des Stpfl. zu finden sein (Pflichtangabe gem. § 6 Nr. 6 KassenSichV).

Der Name lässt sich auch im DSFinV-Datenexport finden:

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Fahrzeuge
Feld	KASSE_SERIENNR	TW_SERIEN_NR

oder

Fundstelle	DSFinV-K	DSFinV-TW
Datei	Stamm_Terminals (slaves.csv)	-
Feld	TERMINAL_SERIENNR	-

Software des eAs

Hier ist die handelsübliche Bezeichnung der Software anzugeben. Bei *elektronischen Registrierkassen* genügt der Eintrag „Firmware“. Bei *Tablet-/App-Kassen-Systemen* ist nicht das Betriebssystem (z. B. Windows, MacOS oder Android) gemeint, sondern der Anbieter, z. B. *Ready2order, Orderbird*. Für *EU-Taxameter* und *Wegstreckenzähler* darf das Feld mit „Keine“ befüllt werden.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der jeweiligen DSFinV lässt sich der Name u. a. im Datenexport finden:

Fundstelle	DSFinV-K (Master)	DSFinV-K (Slave)
Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Terminals (slaves.csv)
Feld	KASSE_SW_BRAND	TERMINAL_SW_BRAND

Beachte: Bei Versionsänderungen ist keine Korrekturmeldung erforderlich. Erst wenn eine Korrektur aus anderen Gründen nötig wird, ist dann gleichzeitig der aktuelle Versionsstand mitzuteilen.

Software-Version des eAs

Die Angabe findet sich in den Einstellungen der Software, in der Rechnung und/oder der Bedienungsanleitung des Aufzeichnungssystems.

Bei ordnungsmäßiger Nutzung der DSFinV lässt sich der Name auch im Datenexport finden:

Fundstelle	DSFinV-K (Master)	DSFinV-K (Slave)
Datei	Stamm_Kassen (cashregister.csv)	Stamm_Terminals (slaves.csv)
Feld	KASSE_SW_VERSION	TERMINAL_SW_VERSION
